

# Verhaltenskodex

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KITAHAUSVIVA

## Verpflichtungserklärung

### 1. Position der KITAHAUSVIVA und der MitarbeiterInnen

In der KITAHAUSVIVA werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch MitarbeiterInnen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die MitarbeiterInnen der KITAHAUSVIVA wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die MitarbeiterInnen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 1).

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die MitarbeiterInnen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung).

Die MitarbeiterInnen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und/oder die Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

### 2. Haltung

Die MitarbeiterInnen der KITAHAUSVIVA sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die MitarbeiterInnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die MitarbeiterInnen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Kälte und Distanziertheit ausgelegt werden. Dieser dient aber dem Schutz der Kinder, der MitarbeiterInnen sowie der Tagesstätte als Institution.

Situationen, in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (Details vgl. Anhang 2).

Private Beziehungen zwischen Kindern und MitarbeiterInnen sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar.

Private Kontakte sind nur dann vereinbar mit dem beruflichen Auftrag, wenn diese pädagogisch begründbar und mit der Tagesstättenleitung abgesprochen sind (Ausnahmesituationen z.B. Nachbarschaft, Verwandtschaft).

### 3. Handeln

Die Tagesstättenleitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Erhalten MitarbeiterInnen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Tagesstättenleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den MitarbeiterInnen gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einer MitarbeiterIn, wird dem Kind erklärt, dass er/sie die Informationen an Tagesstättenleitung weiter leiten muss.

### Verpflichtungserklärung

Der / die Unterzeichnende erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen und keine pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die in Punkt 1-3 dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern die Tagesstättenleitung zu informieren.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anhang 1

### Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

#### Art. 187

##### 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

##### Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. - Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
  - es zu einer solchen Handlung verleitet oder
  - es in eine sexuelle Handlung einbezieht,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
  
- 3.<sup>1</sup> Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
  
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### Art. 188

##### Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. - Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,
  - wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  
2. - Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

## Anhang 2

### Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Die Kindertagesstätte Haus Viva legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

#### Tägliche Spaziergänge

Geht eine Betreuerin mit Kindern allein auf einen Spaziergang, bleibt sie in bewohntem Gebiet. Aus Sicherheitsgründen gilt folgende Regelung: Ein Kind im Kinderwagen oder höchstens zwei Kinder an der Hand.

#### Früh- und Spätdienst

Es kann öfters vorkommen, dass Früh- und Spätdienst von einer Mitarbeiterin allein geleistet wird. Da der Essraum sowohl vom Vorplatz als auch vom Garten her einsichtbar ist, kann die Türe zum Innenhof aus Sicherheitsgründen geschlossen bleiben.

#### Einzelbetreuung

Betreut eine MitarbeiterIn ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

#### Küssen von Kindern

Den MitarbeiterInnen ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen ...) ebenso wie anzügliche sexuelle Reden sind verboten. Möchte ein Kind einer Betreuerin einen Kuss geben, kann es dies auf die Wange tun.

#### Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird eine MitarbeiterIn informiert. Der Po wird nach Absprache mit der Gruppenleiterin eingecremt. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

#### Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe braucht. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob dabei die Verhaltensregeln eingehalten werden.

#### Fiebertemperaturen messen

Beim Kleinkind wird das Fieber in der Regel im After gemessen. Die Eltern sind informiert. Mit grösseren Kindern wird abgesprochen, wie sie gerne Fieber messen möchten. Die Gruppenleitung ist informiert und anwesend.

#### Baden / Duschen

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus gebadet/(geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleiterin, ev. Der Krippenleiterin. Das Baden / Duschen muss begründet sein.

#### Dökterle

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das Spiel muss dem Alter der Kinder angemessen sein. Die Kinder müssen die Unterwäschen anbehalten. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Die Kinder werden instruiert, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden dürfen. Die Betreuerin kontrolliert. Die Kinder wissen, dass sie jederzeit Stop sagen können und dabei von der Betreuerin unterstützt werden.

**Aufklärung**

Es ist nicht Aufgabe der Tagesstätte, die Kinder aufzuklären. Konkrete Fragen der Kinder werden aber altersgemäss beantwortet (Kinder auch zurückfragen, was sie dazu denken.) Eltern werden über Gespräche mit Inhalten zur Aufklärung informiert. Im Kontakt mit den Eltern eine Lösung suchen für den Umgang mit solchen Fragen.

**Verabreichen von Medikamenten**

Mit den Eltern wird vereinbart, in welchem Rahmen in der Kita Medikamente verabreicht werden können. Zäpfli werden von der Bezugsperson nach Absprache mit der Gruppenleitung verabreicht.

**Fotografieren**

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen, Newsletter, Homepage der KITAHAUSVIVA). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc.).

Die Eltern sind über die Verwendungszwecke orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben mit der Unterschrift des Betriebsreglements.